

## **Antrag**

**des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Fallzahlen des sogenannten „Majestätsbeleidigungs-Paragrafen“ 188 Strafgesetzbuch in Baden-Württemberg und Beleidigung des FDP-Vorsitzenden**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen § 188 Absatz 1 oder 2 Strafgesetzbuch (StGB) in Baden-Württemberg (egal ob Strafanzeige oder Strafantrag) in den Jahren 2021 bis zum dritten Quartal 2024 jährlich eingeleitet wurden;
2. wie viele dieser Ermittlungsverfahren eingestellt wurden;
3. wie viele dieser Ermittlungsverfahren zu einer Verurteilung (Strafbefehl oder Haft) führten;
4. wie viele Hausdurchsuchungen es wegen dieser Ermittlungsverfahren gab;
5. welche baden-württembergischen Politiker Strafanzeigen nach § 188 StGB erstattet haben;
6. ob ein Ermittlungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag gegen die Politikerin der Grünen, Maike Pfuderer, eingeleitet wurde, die den FDP-Vorsitzenden von Baden-Württemberg und Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Landtag, Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL, wie beispielsweise im Artikel „Grünen-Politikerin schockt FDP mit Nazi-Vergleich“ der Bild-Zeitung vom 18. November 2024 zitiert, beleidigt hat und auch behauptete, seine „Trümmerpartei FDP“ sei „schon lange nicht mehr von den anderen Faschisten im Landtag zu unterscheiden“, und er meine, „...auch wieder klugscheißen zu können (...)“, und ggf. warum kein Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde.

20.11.2024

Lindenschmid, Goßner, Rupp, Dr. Balzer, Gögel AfD

Eingegangen: 10.12.2024/Ausgegeben: 20.1.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

### Begründung

Eine Strafanzeige des momentan noch im Amt befindlichen Bundeswirtschaftsministers Habeck von der Grünen-Partei gegen einen bayerischen Rentner nach dem ironisch so in den Medien genannten „Majestätsbeleidigungs-Paragraphen“ 188 Strafgesetzbuch (StGB) – richtigerweise „Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung“ – schlägt derzeit hohe Wellen.

Es handelt sich um ein Sonderstrafrecht für Politiker, das auch von Politikern kritisiert wird. Die Verwirklichung des § 188 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe von drei Jahren, die Beleidigung von Nichtpolitikern dagegen mit nur zwei Jahren Strafe bedroht.

Der Minister hat nach derzeitigem Stand ca. 805 Menschen nach dieser Vorschrift angezeigt, und steht damit noch vor der Außenministerin Baerbock mit 513 Strafanzeigen dieser Art an der Spitze. Weit dahinter finden sich Politiker anderer Parteien mit nur wenigen Anzeigen, beispielsweise Justizminister Buschmann mit 26 Anzeigen, und Gesundheitsminister Lauterbach mit null Anzeigen.

Für Bayern wurden 2021: 99 Fälle, 2022: 227 und 2023: 445 Fälle erfasst.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Januar 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4206-5/51/5 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen § 188 Absatz 1 oder 2 Strafgesetzbuch (StGB) in Baden-Württemberg (egal ob Strafanzeige oder Strafantrag) in den Jahren 2021 bis zum dritten Quartal 2024 jährlich eingeleitet wurden;*

*2. wie viele dieser Ermittlungsverfahren eingestellt wurden;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2024 steht noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätslage zur Verfügung. Trendaussagen im Vergleich zum Vorjahr sind jedoch bereits möglich. Eine Unterscheidung nach § 188 Absatz 1 oder 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) erfolgt in der PKS Baden-Württemberg nicht.

Für das Jahr 2021 werden 65 Fälle des § 188 StGB in Baden-Württemberg erfasst. Diese Anzahl steigt über 178 Fälle im Jahr 2022 auf 234 Fälle im Jahr 2023. Für das Jahr 2024 ist mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen zu rechnen.

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) werden die Js-Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gegen Personen des politischen Lebens gerichteten Beleidigung, üblen Nachrede und Verleumdung nach § 188 StGB unter „sonstige allgemeine Straftaten“ mit einer Vielzahl weiterer Ermittlungsverfahren erfasst. Statistische Einzeldaten zur Zahl der Js-Ermittlungsverfahren nach § 188 StGB und deren Ausgang stehen daher nicht zur Verfügung.

*3. wie viele dieser Ermittlungsverfahren zu einer Verurteilung (Strafbefehl oder Haft) führten;*

Zu 3.:

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik für Baden-Württemberg wurden im Jahr 2023 36 Personen, im Jahr 2022 23 Personen und im Jahr 2021 niemand wegen einer Straftat gemäß § 188 Absatz 1 oder Absatz 2 StGB rechtskräftig verurteilt. Für das Jahr 2024 liegen noch keine statistischen Daten vor.

Dem Ministerium der Justiz und für Migration liegen keine Erkenntnisse vor, ob die Verurteilungen in den zu Ziffer 1 genannten Ermittlungsverfahren ergangen sind. Eine Verlaufsstatistik, aus der ersichtlich wäre, welchen Verfahrensausgang die in der PKS erfassten Fälle jeweils genommen haben, existiert nicht.

*4. wie viele Hausdurchsuchungen es wegen dieser Ermittlungsverfahren gab;*

Zu 4.:

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) wird statistisch nur die Zahl der Anträge der Staatsanwaltschaft auf Durchsuchung der Wohnung bei Beschuldigten in Summe mit einer Vielzahl weiterer Anträge auf Erlass von Ermittlungsmaßnahmen durch den Ermittlungsrichter beim Amtsgericht erfasst. Statistische Einzeldaten zur Zahl der Wohnungsdurchsuchungen oder der Durchsuchung anderer Räume der Beschuldigten nach § 102 StPO im Rahmen von Ermittlungsverfahren nach § 188 StGB stehen daher aus der StP/OWi-Statistik nicht zur Verfügung. Auch die PKS lässt keinen Rückschluss auf die durchgeführten Maßnahmen zu.

*5. welche baden-württembergischen Politiker Strafanzeigen nach § 188 StGB erstattet haben;*

Zu 5.:

Gemäß den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ erfolgt die Erfassung anonymisiert. Ein Rückschluss auf einzelne Personen ist anhand der PKS nicht möglich.

Eine Auswertung der in Rede stehenden Fälle und Ausarbeitung der jeweils geschädigten Personen wäre nur durch eine außer Verhältnis stehende zeit- und personalintensive händische Einzelfallauswertung möglich.

6. ob ein Ermittlungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag gegen die Politikerin der Grünen, Maïke Pfuderer, eingeleitet wurde, die den FDP-Vorsitzenden von Baden-Württemberg und Vorsitzenden der FDP-Fraktion im Landtag, Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL, wie beispielsweise im Artikel „Grünen-Politikerin schockt FDP mit Nazi-Vergleich“ der Bild-Zeitung vom 18. November 2024 zitiert, beleidigt hat und auch behauptete, seine „Trümmerpartei FDP“ sei „schon lange nicht mehr von den anderen Faschisten im Landtag zu unterscheiden“, und er meine, „...auch wieder klugscheißen zu können (...)“, und ggf. warum kein Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurde.

Zu 6.:

Über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die oben genannte Politikerin wegen Beleidigung des oben genannten Abgeordneten liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration